



## Beschluss des Stadtrats

vom 15. September 2021

### Nr. 944/2021

### Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Volksinitiative «Stadtgrün», Teilgültigkeit, Ausarbeitung eines Gegenvorschlags

#### IDG-Status: öffentlich

Am 12. März 2021 wurde die Volksinitiative «Stadtgrün» (nachfolgend die Initiative) mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Die Gemeindeordnung wird wie folgt ergänzt:

#### 1. Art. 2<sup>novies</sup> (neu)

Die Stadt Zürich setzt sich für ein verbessertes Stadtklima ein. Zu diesem Zweck fördert sie die Begrünung auf öffentlichen sowie privaten Grundstücken und an Bauten in der Stadt Zürich. Sie berücksichtigt dabei hohe Ansprüche an die ökologische Wertigkeit und Energieeffizienz ihrer Massnahmen. Sie fokussiert insbesondere auf:

- a) die stärkere Begrünung der Stadt ohne Pestizide;
- b) die Verbesserung der Wasserkreisläufe;
- c) die Verbesserung der Luftqualität;
- d) die Reduzierung der Lärmbelastung;
- e) die Förderung der Biodiversität;
- f) die Erschliessung geeigneter Flächen (inkl. Dachflächen) für Mensch und Natur;
- g) die Entsiegelung von Flächen für eine lebendigere Bodenfauna und bessere Wasserversickerung.

#### 2. Art. 119<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1</sup> Unter dem Namen Stiftung Stadtgrün Zürich (SSZ) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Zweck der Stiftung ist die Förderung der unter Art. 2ter Abs. 9 formulierten Ziele. Hierfür kann Sie folgende Aktivitäten ausführen:

- a) Planung und Umsetzung von Projekten mit dem Ziel, eine Optimierung des Stadtklimas mittels stärkerer Begrünung und einem verbesserten Wasserhaushalt zu realisieren (Flächenwirkung).
- b) Planung und Umsetzung von Pilot- und Forschungsprojekten zwecks Innovationsförderung (Erkenntnisgewinn).
- c) Unterstützung, Koordination oder Vernetzung von Projekten und Massnahmen der öffentlichen Hand, privater Akteure oder Bildungs- und Forschungsinstituten.
- d) Leisten von Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Sensibilisierung der Allgemeinheit sowie der Eigeninitiative privater Bauträger.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation und übt die Oberaufsicht aus.

<sup>4</sup> Die Stiftung untersteht der allgemeinen Aufsicht des Stadtrats.

<sup>5</sup> Die obersten Organe sind der Stiftungsrat, die Revisionsstelle und die Geschäftsleitung. Der Stiftungsrat besteht aus Fachpersonen und nimmt die strategische Verantwortung wahr. Die Geschäftsleitung nimmt die operative Führung wahr. Sie wird in der Mehrheit durch Behördenvertreter besetzt. Namentlich das Tiefbauamt, das Hochbauamt, Grün Stadt Zürich, das Umwelt- und Gesundheitsdepartement sowie die Liegenschaftenverwaltung delegieren je mindestens eine(n) VertreterIn in die Geschäftsleitung.

<sup>6</sup> Die Stiftung misst die Wirkung ihrer Aktivitäten laufend und publiziert mindestens einmal im Jahr einen Bericht auf Basis quantitativer Messgrössen.

<sup>7</sup> Zur Erfüllung ihres unter Art. 2novies (neu) definierten Zwecks erhält die Stiftung (SSZ) von der Stadt finanzielle, nicht rückzahlbare Beiträge in der Höhe von mindestens 1 Prozent der jährlichen Steuereinnahmen der Stadt Zürich. Sie kann ausserdem Drittmittel generieren.



2/7

### Begründung

Das Stadtklima hat direkte Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner. In der Vergangenheit wurde diesem Aspekt in der Stadtplanung und im Bauwesen zu wenig Beachtung geschenkt. In Anbetracht der steigenden Temperaturen aufgrund des Klimawandels, dem wachsenden Verdichtungsdruck und der zunehmenden Bodenversiegelung entwickelt sich die Stadt Zürich immer mehr zur Wärmeinsel. Vertikale und horizontale Grünräume können entgegenwirken, indem sie Schatten spenden, durch Verdunstung kühlen, Sonnenstrahlung absorbieren und an Gebäudehüllen eine isolierende Wirkung entfalten. Zudem filtern sie Luftschadstoffe, fördern die Biodiversität, schlucken Strassenlärm und fördern nicht zuletzt das Wohlbefinden von Mensch und Tier. Das enorme Potenzial bei Plätzen, Flachdächern, Fassaden, Tramtrassen und anderen Flächen, die sich für Begrünungen eignen, muss besser genutzt werden. Um die Ziele zu erreichen, braucht es einen unabhängigen und langfristig orientierten Akteur mit der Kompetenz, Massnahmen umzusetzen, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen. Dieser unterstützt und ergänzt das Engagement und Potenzial der städtischen Verwaltung.

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 562/2021 stellte der Stadtrat das Zustandekommen der Initiative fest und beauftragte den Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die Gültigkeit der Initiative zu prüfen und entweder dem Stadtrat zuhänden des Gemeinderats Antrag betreffend eine allfällige Ungültigkeitserklärung zu stellen oder im Fall der Gültigkeit beim Stadtrat den Entscheid hierüber und über die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags einzuholen und diesem zuhänden des Gemeinderats Bericht und Antrag über die Initiative zu erstatten.

Mit STRB Nr. 826/2021 beschloss der Stadtrat in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Initiativkomitees die Volksinitiative gestützt auf § 129 i. V. m. § 155 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) wie folgt redaktionell zu bereinigen:

Die Gemeindeordnung wird wie folgt ergänzt:

Verbesserung des Stadtklimas

Art. 14<sup>bis</sup> 1 Die Stadt setzt sich für ein verbessertes Stadtklima ein.

<sup>2</sup> Sie fördert zu diesem Zweck die Begrünung auf öffentlichen sowie privaten Grundstücken und an Bauten in der Stadt.

<sup>3</sup> Sie berücksichtigt dabei hohe Ansprüche an die ökologische Wertigkeit und Energieeffizienz ihrer Massnahmen und fokussiert insbesondere auf:

- a. die stärkere Begrünung der Stadt ohne Pestizide;
- b. die Verbesserung der Wasserkreisläufe;
- c. die Verbesserung der Luftqualität;
- d. die Reduzierung der Lärmbelastung;
- e. die Förderung der Biodiversität;
- f. die Erschliessung geeigneter Flächen (einschliesslich Dachflächen) für Mensch und Natur;
- g. die Entsiegelung von Flächen für eine lebendigere Bodenfauna und bessere Wasserversickerung.

V. Stiftung Stadtgrün Zürich

Organisation

Art. 151<sup>bis</sup> 1 Unter dem Namen Stiftung Stadtgrün Zürich (SSGZ) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation und übt die Oberaufsicht aus.

<sup>3</sup> Die Stiftung untersteht der allgemeinen Aufsicht des Stadtrats.

Organe

Art. 151<sup>ter</sup> 1 Die obersten Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Revisionsstelle und die Geschäftsleitung.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat besteht aus Fachpersonen und nimmt die strategische Verantwortung wahr.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung nimmt die operative Führung wahr.



3/7

<sup>4</sup> Sie wird in der Mehrheit durch Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter besetzt; namentlich Liegenschaften Stadt Zürich, das Gesundheits- und Umweltdepartement, das Tiefbauamt, Grün Stadt Zürich sowie das Amt für Hochbauten delegieren je mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Geschäftsleitung.

Aufgaben

Art. 151<sup>quater</sup> <sup>1</sup> Zweck der Stiftung ist die Förderung der unter Art. 14<sup>bis</sup> formulierten Ziele.

<sup>2</sup> Zur Erreichung dieser Ziele kann sie folgende Aktivitäten ausführen:

- a. Planung und Umsetzung von Projekten mit dem Ziel, eine Optimierung des Stadtklimas mittels stärkerer Begrünung und einem verbesserten Wasserhaushalt zu realisieren (Flächenwirkung);
- b. Planung und Umsetzung von Pilot- und Forschungsprojekten zwecks Innovationsförderung (Erkenntnisgewinn);
- c. Unterstützung, Koordination oder Vernetzung von Projekten und Massnahmen der öffentlichen Hand, privater Akteure oder von Bildungs- und Forschungsinstituten;
- d. Leisten von Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Sensibilisierung der Allgemeinheit sowie der Eigeninitiative privater Bauträger.

<sup>3</sup> Die Stiftung misst die Wirkung ihrer Aktivitäten laufend und publiziert mindestens einmal im Jahr einen Bericht auf Basis quantitativer Messgrössen.

Finanzierung

Art. 151<sup>quinquies</sup> <sup>1</sup> Zur Erfüllung ihres unter Art. 14<sup>bis</sup> definierten Zwecks erhält die Stiftung von der Stadt finanzielle, nicht rückzahlbare Beiträge in Höhe von mindestens einem Prozent der jährlichen Steuereinnahmen der Stadt.

<sup>2</sup> Die Stiftung kann ausserdem Drittmittel generieren.

Der bereinigte Initiativtext wurde am 1. September 2021 im Städtischen Amtsblatt publiziert. Nachdem die fünfjährige Rechtsmittelfrist ungenutzt abgelaufen ist, bildet dieser den Ausgangspunkt der Prüfung der Gültigkeit der Initiative.

## I. Gültigkeit der Initiative

§ 147 Abs. 2 GPR hält fest, dass eine Initiative in einer Parlamentsgemeinde nur über Gegenstände eingereicht werden darf, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Die Gültigkeit der Initiative liegt gemäss § 128 Abs. 1 und § 148 Abs. 2 GPR i. V. m. Art. 28 Abs. 1 lit. a–c Kantonsverfassung (KV, LS 101) dann vor, wenn die Initiative die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist.

### I.1 Initiativfähiger Inhalt

Die Initiative verlangt eine Ergänzung der Gemeindeordnung (AS 101.100). Gemäss Art. 89 Abs. 2 KV sind Änderungen der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum unterstellt. Die Initiative hat damit einen initiativfähigen Inhalt zum Gegenstand.

### I.2 Einheit der Materie

Die Initiative weist die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gemäss § 148 Abs. 1 GPR i. V. m. Art. 25 Abs. 1 KV und § 120 Abs. 2 GPR auf. Der Text der Initiative verfolgt thematisch einen Zweck, namentlich die Verbesserung des Stadtklimas durch die Begrünung auf öffentlichen sowie privaten Grundstücken und an Bauten in der Stadt. Zu diesem Zweck soll ein entsprechender Programmartikel in der Gemeindeordnung verankert und eine steuerfinanzierte Stiftung gegründet werden. Die Einheit der Materie ist somit gewahrt.



### I.3 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht

Die Initiative verlangt in ihrem Programmartikel die Verbesserung des Stadtklimas sowie die Förderung der Begrünung auf öffentlichen und privaten Grundstücken und an Bauten in der Stadt. Die Stadt soll hierbei hohe Ansprüche an die ökologische Wertigkeit und Energieeffizienz ihrer Massnahmen berücksichtigen. Sie soll insbesondere auf die stärkere Begrünung der Stadt ohne Pestizide, die Verbesserung der Wasserkreisläufe und der Luftqualität, die Reduzierung der Lärmbelastung, die Förderung der Biodiversität, die Erschliessung geeigneter (Dach-)Flächen für Mensch und Natur sowie die Entsiegelung von Flächen für eine lebendigere Bodenfauna und bessere Wasserversickerung fokussieren. Zur Förderung dieser Ziele sieht die Initiative die Stiftung Stadtgrün Zürich (SSGZ) als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit vor. Diese soll die Planung und Umsetzung von (Pilot-)Projekten, die Unterstützung, Koordination oder Vernetzung von Projekten und Massnahmen relevanter Akteure sowie die Öffentlichkeitsarbeit und jährliche Berichterstattung zur Ausgabe haben. Die Finanzierung der Stiftung soll über nicht rückzahlbare Beiträge von mindestens einem Prozent der jährlichen Steuereinnahmen der Stadt und durch Drittmittel erfolgen. Die obersten Organe der Stiftung sollen der Stiftungsrat (strategische Verantwortung), die Revisionsstelle und die Geschäftsleitung (operative Führung) sein, wobei letztere in der Mehrheit durch Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter, namentlich der Liegenschaften Stadt Zürich, des Gesundheits- und Umwelddepartements, des Tiefbauamts, von Grün Stadt Zürich sowie des Amts für Hochbauten zu besetzen sein soll.

Mit ihrem Programmartikel (Art. 14<sup>bis</sup>) nimmt die Initiative Themen auf, die teilweise bereits gesetzlich verankert oder anderweitig von der Stadt bereits gefördert werden. So sieht etwa Art. 11 Bau- und Zonenordnung (AS 700.100) eine ökologisch wertvolle Begrünungspflicht für einen Drittel der nicht mit Gebäuden überstellten Parzellenfläche sowie für Flachdächer vor. Ebenso fördert die Stadt bereits die Vertikalbegrünung von Gebäuden sowie die Biodiversität mit entsprechenden Anreizsystemen bzw. hat die entsprechenden Massnahmen aufgegleist (siehe etwa GR Nrn. 2021/67, 2021/230, 2021/231, STRB Nr. 1130/2019). Eine von der Initiative angeregte Förderung der Begrünung kollidiert damit nicht mit übergeordnetem Recht. Eine Verbesserung der Wasserkreisläufe und der Luftqualität sowie eine Reduktion der Lärmbelastung ist bundesrechtlich durch das Gewässerschutzgesetz (SR 814.20), die Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1) und die Lärmschutzverordnung (SR 814.41) abgestützt und daher mit übergeordnetem Recht vereinbar. Die Förderung der Biodiversität findet Rückhalt in Art. 78 Abs. 4 Bundesverfassung (SR 101) sowie in Art. 18 Natur- und Heimatschutzgesetz (SR 451) und verstösst damit auch nicht gegen übergeordnetes Recht. Die Förderung der Entsiegelung sowie der Erschliessung von Flächen sind gesetzlich noch nicht verankert, werden durch übergeordnetes Recht aber auch nicht explizit verboten.

Zu den Art. 151<sup>bis</sup>–Art. 151<sup>quinquies</sup> betreffend die neu zu gründende Stiftung Stadtgrün Zürich lässt sich Folgendes festhalten: Gemäss § 63 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) kann die Gemeinde Aufgaben durch Ausgliederung auf Dauer an Dritte übertragen. Gemäss § 66 Abs. 1 GG kann sie dazu eine Anstalt errichten, die über Rechtspersönlichkeit sowie eigene personelle und finanzielle Mittel verfügt. Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Anstalt umfasst auch jenen der öffentlich-rechtlichen Stiftung (Vogel, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 66 Rz. 2). Die Anstalt hat gemäss § 66 Abs. 2 GG mindestens einen Vorstand und eine Prüfstelle, wobei der Vorstand – wie vorliegend mit dem Stiftungsrat und der Geschäftsleitung



5/7

– zweistufig aufgebaut sein kann (Vogel, a.a.O., § 66 Rz. 9). Als Prüfstelle sieht die Initiative eine Revisionsstelle vor, so dass die Stiftung die Anforderungen des Gemeindegesetzes an ihre Organisation und Organe mit Art. 151<sup>bis</sup> und Art. 151<sup>ter</sup> insgesamt erfüllt. Rechtlich unproblematisch ist auch Art. 151<sup>quater</sup>, der die Aufgaben der Stiftung in den Bereichen Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit verortet.

Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit bestehen hinsichtlich Art. 151<sup>quinquies</sup> Abs. 1, wonach die Stiftung über nicht rückzahlbare Beiträge von mindestens einem Prozent der jährlichen Steuereinnahmen der Stadt finanziert werden soll. Dies, weil die herrschende Lehre davon ausgeht, dass die Gemeindeordnung als formelle «Verfassung» keine materiell-rechtlichen Bestimmungen enthalten soll, welche die Stimmberechtigten künftig binden sollen. Erhöhte normative Wirkung besitze sie lediglich in organisationsrechtlicher Hinsicht (vgl. Jaag, in: Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 89 Rz. 2). Demgegenüber ist festzuhalten, dass nach dem Grundsatz «in dubio pro populo» in Zweifelsfällen eher von der Gültigkeit einer Initiative auszugehen ist (vgl. Saile/Burgherr, Das Initiativrecht der zürcherischen Parlamentsgemeinden, Rz. 106). Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Art. 151<sup>bis</sup> ff. bei Annahme der Initiative durch die Gemeinde nicht unmittelbar anwendbar wären. Vielmehr setzt die Errichtung der Stiftung Stadtgrün Zürich einen Gründungserlass voraus (Vogel, a.a.O., § 66 Rz. 5).

Mit übergeordnetem Recht, namentlich dem Grundsatz der Organisationsautonomie des Stadtrats gemäss § 48 GG, unvereinbar erweist sich hingegen Art. 151<sup>ter</sup> Abs. 4 Halbsatz 2. Demnach sollen die Liegenschaften Stadt Zürich, das Gesundheits- und Umweltschutzdepartement, das Tiefbauamt, Grün Stadt Zürich sowie das Amt für Hochbauten je mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Geschäftsleitung delegieren. Die Bestimmung schreibt die organisatorische Gliederung der Stadtverwaltung in unzulässiger Weise fest und wird deshalb gemäss § 128 Abs. 2 GPR für ungültig erklärt. Da der restliche Teil des Initiativtexts die wesentlichen Anliegen der Initiative enthält und ein sinnvolles Ganzes ergibt und deshalb zu vermuten ist, dass die Unterzeichnenden auch die nur den gültigen Teil umfassenden Initiative unterzeichnet hätten, ist dieser für gültig zu erklären (Schuhmacher, in: Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Art. 28 Rz. 32).

#### **I.4 Durchführbarkeit**

Die Initiative lässt sich ohne Weiteres verwirklichen und ist daher auch nicht offensichtlich undurchführbar.

#### **I.5 Fazit**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die vorliegende Initiative einen initiativfähigen Inhalt aufweist, den Grundsatz der Einheit der Materie wahrt und durchführbar ist. Art. 151<sup>ter</sup> Abs. 4 Halbsatz 2 wird aufgrund dessen Unvereinbarkeit mit übergeordnetem Recht für ungültig erklärt. Art. 151<sup>ter</sup> Abs. 4 lautet demnach wie folgt: «*Sie wird in der Mehrheit durch Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter besetzt.*». Im Übrigen ist die Initiative i. S. v. § 128 Abs. 2, § 147 Abs. 2 und § 148 Abs. 2 GPR i. V. m. Art. 28 Abs. 1 lit. a–c KV gültig.



## II. Weiteres Vorgehen

Gleichzeitig mit der Feststellung der teilweisen Gültigkeit der Initiative hat der Stadtrat gemäss § 130 Abs. 4 i. V. m § 155 GPR darüber zu beschliessen, ob er der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen möchte.

Die Initiative verlangt einen neuen Programmartikel für ein verbessertes Stadtklima in der Gemeindeordnung. Zudem sieht sie die Gründung einer Stiftung Stadtgrün Zürich zur Förderung der in diesem Programmartikel verankerten Grundsätze auf öffentlichen sowie privaten Grundstücken und an öffentlichen und privaten Bauten in der Stadt vor. Diese Stiftung soll durch mindestens ein Prozent der jährlichen Steuereinnahmen der Stadt, was aktuell rund 30 Millionen Franken pro Jahr entspricht, finanziert werden.

Der von den Initiantinnen und Initianten geforderte Programmartikel für ein verbessertes Stadtklima deckt sich mit den Absichten des Stadtrats. Am 4. März 2020 hat er die «Fachplanung Hitzeminderung» und die zugehörige Umsetzungsagenda 2020–2023 verabschiedet und seine Absichten damit konkretisiert (STRB Nr. 178/2020). Zahlreiche Aspekte des geforderten Programmartikels werden damit verfolgt, so z. B. die stärkere Begrünung des Stadtraums, die Verbesserung der Wasserkreisläufe, sowie die Entsiegelung von Flächen für eine lebendigere Bodenfauna und bessere Wasserversickerung. Auch weitere inhaltliche Forderungen wie etwa der Förderung von Vertikalbegrünungen, der pestizidfreien Bewirtschaftung von Grünflächen, die Verbesserung der Luftqualität, die Reduzierung der Lärmbelastung und die Förderung der Biodiversität sind in anderen Aufträgen an die und in Projekten der Verwaltung bereits festgehalten (siehe etwa GR Nr. 2021/230, GR Nr. 2021/231). Das Festschreiben dieser Ziele in der Gemeindeordnung würde dieser Stossrichtung ein noch stärkeres Fundament verleihen.

Die Initiative fordert zusätzlich die Einrichtung einer Stiftung zur Umsetzung des Programmartikels und dazu einen jährlich wiederkehrenden Betrag von mindestens einem Prozent des Steuersubstrats der Stadt, was zum aktuellen Zeitpunkt rund 30 Millionen Franken pro Jahr entsprechen würde. Eine Stiftung, wie sie die Initiantinnen und Initianten vorsehen, würde jedoch zu einer Parallelorganisation neben der Stadtverwaltung und damit zu Doppelspurigkeiten führen. Die oben aufgeführten Vorhaben werden im Moment mit Hochdruck in der Stadtverwaltung umgesetzt und die entsprechenden Stellen und Kompetenzen aufgebaut. Diese decken die wesentlichen Forderungen aus dem Programmartikel ab. Für die gewünschte effizientere und schnellere Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas wäre der zusätzliche Aufbau einer Stiftung nicht förderlich, sondern im Gegenteil hinderlich.

Einen jährlichen Mindestbetrag in der geforderten Höhe und in Prozent des Steuersubstrats zur Alimentierung der Stiftung hält der Stadtrat für problematisch. Damit würde die Stadt vor allem in wirtschaftlich schwierigen Zeiten den Handlungsspielraum verlieren, um Prioritäten im Finanzhaushalt anpassen zu können.

Damit das berechtigte Anliegen der Initiantinnen und Initianten zur schnelleren Umsetzung des Programmartikels erfüllt werden kann, soll ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden.



7/7

### **III. Frist**

Hält der Stadtrat eine Initiative für wenigstens teilweise gültig und erarbeitet er einen Gegenvorschlag, hat er gemäss § 155 i. V. m. § 130 Abs. 4 GPR dem Gemeinderat innert 16 Monaten nach dem Einreichen der Initiative Bericht und Antrag über deren Gültigkeit und Inhalt zu erstatten. Da die Initiative am 12. März 2021 eingereicht worden ist, müssen Bericht und Antrag bis spätestens am 12. Juli 2022 vom Stadtrat zuhänden Gemeinderat verabschiedet werden.

Auf Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die am 12. März 2021 eingereichte Volksinitiative «Stadtgrün» ist teilweise gültig.
2. Der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird beauftragt, dem Stadtrat zuhänden des Gemeinderats Bericht und Antrag mit Gegenvorschlag rechtzeitig vorzulegen, sodass das Geschäft bis zum 12. Juli 2022 dem Gemeinderat unterbreitet werden kann.
3. Mitteilung an den Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen, Kanzleidienste), das Stadtarchiv, das Initiativkomitee, vertreten durch Benjamin Schwarzenbach und den Gemeinderat.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti